

Informationsblatt Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung

Auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erhebt die gesetzliche Krankenkasse Beiträge zur Krankenversicherung.

Gern geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die Beitragspflicht. Bei detaillierten Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Krankenkasse.

Die Gesetzesgrundlage

Beitragspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung sind neben anderen Einkünften auch

- Rentenzahlungen
 - einmalige Kapitalleistungen
- aus einer betrieblichen Altersversorgung. Das regelt § 229 Sozialgesetzbuch (SGB) V. Die Beitragspflicht gilt auch für Kapitalleistungen aus Verträgen, die vor dem 01.01.2004 (Inkrafttreten des Gesetzes) abgeschlossen wurden.

Pflicht- und freiwillig Versicherte?

Betroffen sind sowohl pflichtversicherte als auch freiwillig versicherte Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung. Es ist unerheblich, ob der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer (Entgeltumwandlung) die Beiträge zur Versicherung getragen hat. Bei freiwillig versicherten Mitgliedern kann unter bestimmten Voraussetzungen auch der auf eigenen privaten Beiträgen beruhende Teil der Kapitalleistung oder Rente beitragspflichtig sein. Dies entscheidet die gesetzliche Krankenkasse.

Privat Versicherte

Privat Krankenversicherte müssen für Versorgungsbezüge keine Beiträge entrichten.

Wann beginnt die Meldepflicht?

Wird eine Kapitalleistung gezahlt, geht die Krankenkasse in der Regel davon aus, dass die Leistung bei Eintritt des Versorgungsfalles erfolgt und meldepflichtig ist.

Beitragsberechnung für Kapitalleistungen

Eine einmalige Kapitalleistung wird rechnerisch auf 120 Monate (10 Jahre) verteilt. Das tatsächliche monatliche Einkommen des Versorgungsempfängers erhöht sich 120 Monate lang um diesen Anteil. Die Anrechnung beginnt am Monatsersten nach der Kapitalauszahlung.

Die Beitragshöhe

Auf die gesamten beitragspflichtigen Einnahmen erhebt die Krankenkasse monatliche Beiträge bis zu einer gesetzlich festgelegten Höhe (Beitragsbemessungsgrenze). Alle Einnahmen, die diese Grenze überschreiten, sind beitragsfrei. Die beitragspflichtige Zeit bei einmaligen Kapitalzahlungen von 120 Monaten verlängert sich dadurch nicht.

Ausnahmen von der Beitragspflicht

Hat der Arbeitnehmer nach seinem Ausscheiden die Direktversicherung als Versicherungsnehmer privat fortgeführt, entfällt für diesen Teil der Leistung die Beitragspflicht. Darauf folgende Arbeitgeberwechsel werden bei der Beitragspflicht wieder berücksichtigt. Beiträge auf Versorgungsbezüge gesetzlich Pflichtversicherter sind grundsätzlich nur dann zu entrichten, wenn die monatlichen Versorgungsbezüge insgesamt die Freigrenze von einem Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (bei Kapitalleistungen das 120-fache dieses Betrages) übersteigen. In der Krankenversicherung wird bei Überschreiten der Freigrenze automatisch ein Freibetrag in gleicher Höhe von der Betriebsrente abgezogen. Nur auf oberhalb des Freibetrages liegende Rentenleistungen ist der Krankenkassenbeitrag zu zahlen. Freigrenze und Freibetrag sind in § 226 SGB V geregelt. Fordert eine gesetzliche Krankenkasse auch für privat finanzierte Teile Beiträge auf die Leistung, kann gegen die Beitragserhebung Rechtsmittel eingelegt werden.

Wie erfolgt die Meldung an die Krankenkasse?

Bei Rentenzahlungen ist die Provinzial als Versicherer Zahlstelle und verpflichtet, die Beiträge von den zu zahlenden Renten einzuhalten und an die zuständige Krankenkasse abzuführen. Für Rentenzahlungen sind die Beiträge zeitlich unbegrenzt zu entrichten. Für Kapitalleistungen ist die Provinzial Meldestelle. Wir melden der Krankenkasse des Versorgungsberechtigten den Termin und die Höhe der betrieblichen Kapitalleistung. Dazu sind wir laut Gesetz verpflichtet. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen der Krankenkasse und dem Versorgungsempfänger. Für die Meldung benötigen wir die Angabe der gesetzlichen Krankenkasse.

Wann erfolgt der Beitragsbescheid der Krankenkasse?

Nach unserer Meldung fordert die zuständige Krankenkasse Beiträge auf die Kapitalleistung vom Versorgungsempfänger an.

Die Beitragsfälligkeit

Beiträge für Versorgungsbezüge sind spätestens am 15. des auf die Auszahlung folgenden Monats fällig.

Beitragspflicht von Hinterbliebenen

Eine Hinterbliebenenrente oder Todesfall-Kapitalleistung aus der betrieblichen Altersversorgung zählt zu den beitragspflichtigen Versorgungsbezügen. Voraussetzung: Der Versorgungsempfänger gehört zum anspruchsberechtigten Personenkreis auf eine Rente wegen Todes aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie sind dann beitragspflichtig.

Haftungsausschluss

Sämtliche Informationen geben wir nach bestem Wissen. Sie beruhen auf den uns bekannten rechtlichen Vorschriften. Die Provinzial übernimmt keine Garantie dafür, dass diese richtig sind.

**Provinzial NordWest
Lebensversicherung
Aktiengesellschaft**
Die Versicherung der Sparkassen
Hausanschrift:
Sophienblatt 33, 24114 Kiel
Amtsgericht Kiel HRB 5705
St.-Nr. 5337 5914 0146

Vorstand:
Dr. Wolfgang Breuer (Vorsitzender),
Patric Fedlmeier (stv. Vorsitzender),
Dr. Markus Hofmann, Sabine
Krummenerl, Guido Schaefers,
Dr. Ulrich Scholten

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Matthias Löb

Bankverbindung: Förde Sparkasse
IBAN DE30 2105 0170 1400 2501 04
BIC NOLADE21KIE

Postanschrift:
**Provinzial Nord Brandkasse
Aktiengesellschaft**
Landesdirektion der Provinzial NordWest
Lebensversicherung Aktiengesellschaft
24097 Kiel
Tel. +49 431 603-9925
Fax +49 431 603-2801
www.provinzial.de